

**II. Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ediger-Eller**  
**vom 26.08.2010**

Der Gemeinderat von Ediger-Eller hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 entfällt.

**§ 2**

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof – Abs. 3 d) wird durch 3 i) ersetzt:

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Aus Abs. 3 e) bis i) wird Abs. 3 d) bis h).

**§ 3**

§ 6 \*) – Ausführen gewerblicher Arbeiten – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S.355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

---

\* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeverordnung verwiesen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

#### § 4

§ 9 – Grabherstellung – Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Grundflächen der Grabstellen beträgt (Breite x Länge) bei

- |                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| a) Reihen- und Rasengrabstätten | 1,00 m x 2,00 m |
| b) Wahlgrabstätten              | 2,00 m x 2,00 m |
| c) Urnenreihengrabstätten       | 0,60 m x 0,80 m |
| d) Urnenwahlgrabstätten         | 1,00 m x 0,80 m |
| e) Kindergräber                 | 0,60 m x 1,20 m |

#### § 5

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätte – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
- e) Ehrengrabstätten

#### § 6

§ 13 – Reihengrabstätten – Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.

#### § 7

§ 13 a – Gemischte Grabstätten – wird neu aufgenommen:

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

## § 8

§ 13 b – Rasengrabstätten – wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Bei Rasengrabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung einer Rasengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. In einer Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Auf den Rasengrabstätten sind bodenbündig Gedenktafeln einzulassen. Die Gedenktafeln dürfen die Maße von 0,60 m (Breite) x 0,40 m (Höhe) und 0,10 m (Stärke) nicht überschreiten und werden von dem /der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche überlassen.
- (4) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen ist nur in der Zeit vom 21.10. bis Ende Februar möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

## § 9

§ 15 – Urnengrabstätten – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten,
  - b) in Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Reihengrabstätten

## § 10

§ 18 – Gestaltung der Grabmale – Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Friedhof Eller
  - a) Bei den Reihen- und Wahlgrabstätten werden die Fundamente für die Grabsteine (Betonriegel), Gehwegplatten und ein Plattenbelag zwischen den einzelnen Grabstellen von der Ortsgemeinde hergestellt. Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
  - b) Bei den Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten werden Tiefbordsteine von der Ortsgemeinde hergestellt. Zwischen den Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten werden keine

Gehwegplatten verlegt, sondern wird Splitt verteilt. Die Trennung zwischen den Grabstätten erfolgt mit Platten.

## § 11

§ 18 – Gestaltung der Grabmale – Abs. 7 wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

(7) Bei Rasengrabstätten (§ 13 b) sind Gedenktafeln in einer Größe von 0,60 m (Breite) x 0,40 m (Höhe) und 0,10 m (Stärke) zulässig. Die Grabtafeln müssen aus Naturstein sein. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

## § 12

§ 19 – Errichten und Ändern von Grabmalen – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf eines Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## § 13

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ediger-Eller, den 26.08.2010

Für die Ortsgemeinde Ediger-Eller:

\_\_\_\_\_  
Heidi Hennen-Servaty  
Ortsbürgermeisterin

(S)